

Bündnis für Dachau • Pacellistraße 25 • 85221 Dachau

An den Stadtrat
der Großen Kreisstadt Dachau
zu Händen Herrn Oberbürgermeister
Florian Hartmann
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Dachau, 17.10.2025

Antrag: Planungspause für alle Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung des ehemaligen MD-Geländes bis zur Sicherstellung der Haushaltsgenehmigung und des rechtlichen Rahmens

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Bündnis für Dachau stellt folgenden

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Dachau beschließt:

1. Sämtliche Planungsaktivitäten, Vergaben und Auszahlungen im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung des ehemaligen MD-Geländes, insbesondere die Planungen zur Bahnunterführung, werden mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, bis
 - der städtische Haushalt 2026/2027 rechtsaufsichtlich genehmigt ist und
 - ein verbindlicher rechtlicher Rahmen (Bebauungsplan oder städtebaulicher Vertrag) für die Entwicklung des MD-Geländes vorliegt.
2. Die im Haushalt 2026 veranschlagten Planungsmittel in Höhe von 300.000 € (Haushaltsstelle 1.6305.95900) werden gesperrt und dürfen erst nach erneuter Beschlussfassung freigegeben werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Wiederaufnahme der Planung keine neuen Aufträge zu vergeben und laufende Verträge, soweit rechtlich zulässig, ruhend zu stellen.
4. Nach Vorlage eines rechtsverbindlichen städtebaulichen Vertrags soll die Verwaltung dem Stadtrat ein aktualisiertes Finanzierungskonzept einschließlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs vorlegen.

Begründung

Die derzeit im Bauetat 2026 vorgesehenen Planungsmittel in Höhe von rund 300.000 € und jeweils weitere 600.000 EUR für die Folgejahre für die „verkehrliche Erschließung des ehemaligen MD-Geländes“ (Haushaltsstelle 1.6305.95900) sind freiwillige Ausgaben ohne rechtliche Verpflichtung.

Es besteht weder ein Bebauungsplan noch ein städtebaulicher Vertrag, aus dem sich eine Bindung der Stadt ergeben würde.

Nach Art. 63 Abs. 3 BayGO dürfen in einem nicht genehmigten oder genehmigungsgefährdeten Haushalt nur gesetzlich oder vertraglich gebotene Aufgaben fortgeführt werden. Das gilt auch für vorbereitende Planungen, die mit erheblichen Personalkapazitäten und Haushaltsmitteln verbunden sind.

Ein Planungsstopp dient daher:

- Einer möglichen Sicherung der Haushaltsgenehmigung,
- der Einhaltung der Haushaltsdisziplin,
- der Vermeidung haushaltswidriger Vorgriffe,
- und der Entlastung der Verwaltung, bis die planerischen Grundlagen und Finanzierungsbeteiligungen (Bahn, Freistaat, Bund, Eigentümerin) geklärt sind.

Der Beschluss bedeutet keine Absage an die Entwicklung des MD-Geländes, sondern eine vorübergehende Unterbrechung, bis die Stadt über eine solide finanzielle und rechtliche Basis sowie über eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Planungen verfügt.

Ergänzender Hinweis für die Debatte:

Nach den Angaben im Bauetat betragen die gesamten geplanten Planungs- und Nebenkosten bis 2030 rund 5 Mio €, wovon ca. 850.000 € bis 2025 ausgegeben wurden und weitere 300.000 € bereits 2026 wirksam würden. Die Eigentümerin des MD-Geländes trägt laut Etat derzeit lediglich 40 % der Planungsaufwendungen.

Ein vorschnelles Fortschreiben der Planung ohne gesicherte Kostenteilung wäre somit auch wirtschaftlich riskant und könnte zu einem faktischen Zwang zur späteren Umsetzung führen – ein klassischer „Kostendruck durch Vorleistung“. Die Umsetzung der Planungen bedeutet eine Investition gemäß Etat von ca. 30 Mio. € plus X, wobei unklar ist, wer welche Kostenbestandteile trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Eisenmann
Stadtrat